

18.05.2001 011/bi/gr

proHolz Austria
Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Holzwirtschaft

Satzung

1. Name

Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 16 Wirtschaftskammergesetz führt den Namen „proHolz Austria – Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Holzwirtschaft“ im folgenden kurz „proHolz Austria“ genannt.

2. Sitz

proHolz Austria hat seinen Sitz in Wien.

3. Zweck und Ziele

proHolz Austria verfolgt den Zweck, die Interessen der österreichischen Holzwirtschaft wahrzunehmen, insbesondere zur Erreichung folgender Ziele:

- a) Imageaufbau und –verbesserung für Holz, Bewußtseinsbildung für Holz, Positionierung von Holz als modernes High-Tech-Produkt mit Ökobonus.
- b) Schaffen und Betreuen internationaler Plattformen für Holzmarketing und –promotion auf klar definierten Zielmärkten.
- c) Promotion und Beratung im Bereich Bauen und Wohnen; umfassender Holzeinsatz in diesem zentralen Anwendungsfeld.
- d) Schaffung einer Plattform für alle an Holz- und Holzverwendung interessierten Gruppen in Österreich.

4. Vorgesehene Tätigkeiten und Einrichtungen für die Verwirklichung des Zwecks von proHolz Austria

Für die Verwirklichung des Zwecks von proHolz Austria sind folgende Tätigkeiten und Einrichtungen vorgesehen:

- a) Die Errichtung eines Büros in Wien (Fortführen und Ausbau des bisherigen Büros der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Holzwirtschaft) sowie die Anschaffung der für die Geschäftstätigkeit notwendigen Einrichtungen und Geräte auch für Tätigkeiten außerhalb des Büros.
- b) Das Personal wird von der Wirtschaftskammer Österreich gestellt (Fortführung der Dienstverhältnisse der bisher für die Arbeitsgemeinschaft der Holzwirtschaft tätigen Mitarbeiter der Wirtschaftskammer Österreich) und proHolz Austria direkt zur Dienstleistung zugewiesen.
- c) proHolz Austria wird zur Erreichung des Zwecks und der Ziele ein Vermögen bilden und darüber verfügen.
- d) proHolz Austria ist Steuersubjekt.

5. Mitgliedschaft und Organe

5.1. Mitgliedschaft:

Es gibt **Gründungsmitglieder**, **ordentliche Mitglieder** und **fördernde Mitglieder**.

- a) **Gründungsmitglieder** sind der Fachverband der Holzindustrie Österreichs und das Bundesgremium des Holz- und Baustoffhandels. Sie finanzieren und tragen proHolz Austria als ordentliche Mitglieder zum Zeitpunkt der Gründung; sie haften für die Verbindlichkeiten von proHolz Austria.
- b) Als **ordentliche Mitglieder** können weitere Fachorganisationen aus dem Bereich der Wirtschaftskammer Österreich sowie andere Rechtsträger durch Beschluß der Hauptversammlung aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, die Ziele der Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten von proHolz Austria und leisten verbindlich einen wesentlichen Beitrag zum Basisbudget, welches für die Grundfinanzierung des ständigen Büros von proHolz Austria benötigt wird; dieser Anteil wird mit mindestens 20 % des Basisbudgets festgelegt.
- c) Als **fördernde Mitglieder** können sonstige physische und juristische Personen durch Beschluß der Hauptversammlung aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, die Ziele der Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen. Sie beteiligen sich an Projektfinanzierungen oder leisten laufend freiwillige Beiträge zur Finanzierung von proHolz Austria.

5.2. Organe:

- a) Die **Hauptversammlung** setzt sich aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder zusammen und ist für die Beschlußfassung über sämtliche proHolz Austria betreffende Grundsatzfragen zuständig. Vor allem beschließt sie die grundsätzliche Zielsetzung der Arbeit, das Arbeitsprogramm, die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, den Voranschlag und den Rechnungsabschluß.
- b) Die **erweiterte Hauptversammlung** setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen; sie plant, beschließt und überwacht die von proHolz Austria durchzuführenden Projekte, bildet Arbeitsausschüsse und beschließt die anteilige Finanzierung der Projekte. Insbesondere koordiniert sie auch die Zusammenarbeit mit den Bundesländern; sie kann dafür einen **Länderkoordinator** wählen.
- c) Der **Obmann** wird von den Mitgliedern der Hauptversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Funktionsperiode gewählt, die Wiederwahl für zwei weitere Funktionsperioden ist möglich. Die Hauptversammlung kann einen oder mehrere stellvertretende Obmänner wählen.

Der Obmann hat gemeinsam mit dem Geschäftsführer für die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der erweiterten Hauptversammlung Sorge zu tragen. Weiters erledigt er mit dem Geschäftsführer die Abwicklung der laufenden Geschäfte.

- d) Der **Geschäftsführer** wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung kann einen oder mehrere Stellvertreter des Geschäftsführers wählen.
- e) Zwei **Rechnungsprüfer** werden von der Hauptversammlung aus ihrem Kreis gewählt, mit folgenden Aufgaben:
 - Prüfung der finanziellen Gebarung
 - Prüfung des Rechnungsabschlusses
 - Berichterstattung an die Hauptversammlung

6. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel für die laufende Geschäftstätigkeit und die Bildung des Vermögens werden einerseits durch Einlagen der Gründungsmitglieder aufgebracht, andererseits durch Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder, durch Erlöse von Dienstleistungen und Produkten, durch Subventionen, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

7. Funktionsperiode

Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre.

8. Beschlüsse

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Hauptversammlung und der erweiterten Hauptversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Vertreter der fördernden Mitglieder haben ein Stimmrecht für jene Projekte, an denen sie sich finanziell beteiligen.
- b) Einstimmigkeit ist jedoch erforderlich bei Gründung und Auflösung (einschließlich Vermögensaufteilung) von proHolz Austria, Änderung der Satzung, Aufnahme neuer Mitglieder und die jährliche Aufbringung der Beitragsanteile zum Basisbudget (siehe Pkt. 5.1.) und bei Grundsatzbeschlüssen für längerfristige Projekte, die mit mehr als 20 % über die durchschnittliche Jahresgebarung hinausgehen.

9. Sekretariat

Das Sekretariat hat seinen Sitz bei dem einzurichtenden Büro in Wien. Es wird vom Geschäftsführer von proHolz Austria geleitet.

10. Organisation in den Bundesländern

Die Arbeiten von proHolz Austria und den Länderorganisationen bzw. Gesellschaften, die ähnliche Arbeitsziele in den österreichischen Regionen verfolgen, können durch einen Länderkoordinator aufeinander abgestimmt werden. Dieser hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und in der erweiterten Hauptversammlung von proHolz Austria sowie in den entsprechenden Gremien auf Ebene der Bundesländer.

Die proHolz Länderorganisationen bzw. Gesellschaften, die ähnliche Ziele in den österreichischen Regionen verfolgen, können fördernde Mitglieder von proHolz Austria sein. Sie erstellen gemeinsam mit proHolz Austria die Arbeitspläne und koordinieren die Abwicklung.

11. Arbeitsausschüsse

Die erweiterte Hauptversammlung kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Diesen können auch Experten angehören, die nicht von einem Mitglied bestellt sind. Die Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion.

12. Subsidiaritätsklausel

Soweit in dieser Satzung oder von der Hauptversammlung von proHolz Austria nichts anderes bestimmt wird, gilt für die Tätigkeit von proHolz Austria die Geschäftsordnung der Wirtschaftskammer Österreich sinngemäß.